

Prüfungsordnung

über die höhere Fachprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft für

Meisterlandwirtin / Meisterlandwirt

Obstbaumeisterin / Obstbaumeister

Geflügelwirtschaftsmeisterin / Geflügelwirtschaftsmeister

Weintechnologiemeisterin / Weintechnologiemeister

Winzermeisterin / Winzermeister

Gemüsegärtnermeisterin / Gemüsegärtnermeister

Diplomierte Bäuerin / Diplomierter bäuerlicher Haushaltleiter

Änderung vom **22. OKT. 2019**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 18.12.2014 über die höhere Fachprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

7.12 (...)

Die englische Übersetzung lautet:

- **Master Farmer, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
- **Fruit-Growing Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
- **Poultry Production Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
- **Winery Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

¹ SR 412.10

- **Viticulture Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
- **Vegetable Production Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education**
- **Farm and Family Manager, Advanced Federal Diploma of Higher Education**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Brugg, 16.10.2019

OdA AgriAliForm

Der Präsident



Loïc Bardet

Das Sekretariat



Petra Sieghart

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 22. OKT, 2019

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung



PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft für

Meisterlandwirt / Meisterlandwirtin

Obstbaumeister / Obstbaumeisterin

Geflügelwirtschaftsmeister / Geflügelwirtschaftsmeisterin

Weintechnologiemeister / Weintechnologiemeisterin

Winzermeister / Winzermeisterin

Gemüsegärtnermeister / Gemüsegärtnermeisterin

Diplomierte Bäuerin / Diplomierter bäuerlicher Haushaltleiter

vom **18. DEZ. 2014**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Prüfungszweck, Arbeitsgebiet, Handlungskompetenzen und Beitrag an Wirtschaft, Gesellschaft und an die Umwelt

1.1.1 Prüfungszweck

Die höhere Fachprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft dient dazu, die Handlungskompetenzen der Unternehmer und Unternehmerinnen in folgenden sieben Fachrichtungen zu prüfen: Landwirtschaft, Obstbau, Geflügelzucht, Weintechnologie, Weinbau, Gemüsebau, bäuerliche Hauswirtschaft. Allen Fachrichtungen gemeinsam sind die unternehmerischen Kompetenzen, den Betrieb strategisch und operativ zu führen.

Die Unternehmerinnen oder die Unternehmer mit eidg. Diplom im Berufsfeld Landwirtschaft planen, entwickeln und bewirtschaften Unternehmen des Berufsfeldes Landwirtschaft. Sie analysieren und treffen selbständige Entscheidungen für das Unternehmen. Sie verfügen insbesondere über die Kompetenz für die Weiterentwicklung des Unternehmens mit dem Ziel, dieses nachhaltig zu entwickeln,

die Mitarbeitenden des Betriebs und die materiellen Betriebsressourcen optimal einzusetzen und die Produktion auf die Bedürfnisse der Märkte sowie der Nachhaltigkeit auszurichten. Sie führen und entwickeln den Betrieb unter Berücksichtigung des familiären, sozialen, ökonomischen, ökologischen und agrarpolitischen Umfelds.

1.1.2 Arbeitsgebiet und Beitrag zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt

Wirtschaft und Gesellschaft sind auf eine sichere Landesversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten angewiesen. Die Landwirtschaft trägt massgeblich zur Nahrungsmittelproduktion, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Pflege der Kulturlandschaft bei. Zudem ist sie Garant für die dezentrale Besiedelung des ländlichen Raums und leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt. Die Unternehmerinnen und die Unternehmer mit eidg. Diplom gestalten und prägen in den verschiedenen Produktionszweigen die Landwirtschaft. Zudem fördern sie die Ernährungswirtschaft durch Innovation und Unternehmertum. Als Unternehmerinnen und Unternehmer im Berufsfeld Landwirtschaft sorgen sie für die nachhaltige Weiterentwicklung der Betriebe, und verantworten deren strategische Positionierung in den Märkten. Sie führen und entwickeln ihren Betrieb unter der Vorgabe, die natürlichen Ressourcen zu erhalten.

1.1.3 Handlungskompetenzen

Die Handlungskompetenzen der Unternehmer im Berufsfeld Landwirtschaft werden anlässlich der höheren Fachprüfung wie folgt überprüft:

- ◆ Sie analysieren das Umfeld, in welchem sie handeln;
- ◆ Sie formulieren Ziele für sich, für ihre Familie, sowie für den Betrieb und für ausgewählte Betriebszweige und legen eine Betriebsstrategie fest. Die Unternehmensstrategie fusst auf einer Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken des Unternehmens, des Betriebs oder der Betriebszweige, die sie im Rahmen der Meisterprüfung vorgenommen haben;
- ◆ Sie entwickeln, organisieren und strukturieren einen Betrieb, ein Gesamtunternehmen oder ausgewählte Betriebszweige und setzen ein umfassendes Projekt um;
- ◆ Sie realisieren einen Businessplan für einen Betrieb oder ausgewählte Betriebszweige;
- ◆ Sie organisieren und bewirtschaften ihren Bereich langfristig so, dass die Produktion qualitativ hochstehend und möglichst nachhaltig, ökologisch effizient, und marktgerecht erfolgt;
- ◆ Sie wenden eine angemessene Finanzierungsstrategie mit dem Ziel einer nachhaltigen Weiterentwicklung des Betriebs und dessen Betriebszweige an;
- ◆ Sie entwickeln ein Marketingkonzept und setzen es um;
- ◆ Sie optimieren die Versicherungsdeckung, die berufliche und private Vorsorge sowie die Steuern.

1.2 Trägerschaft

1.2.1 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft: OdA AgriAliForm

1.2.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.1.1 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 12 bis 18 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sowie der Präsident oder die Präsidentin werden durch den Vorstand der OdA AgriAliForm für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die QS-Kommission kann für jede Fachrichtung Prüfungsleitungen einsetzen.
- 2.1.2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Alle Fachrichtungen und Sprachregionen sind in der QS-Kommission vertreten.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission und der Prüfungsleitungen

- 2.2.1 Die QS-Kommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
 - b) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
 - c) bestimmt das Prüfungsprogramm;
 - d) setzt die Prüfungsgebühren fest;
 - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Abschlussprüfung;
 - f) stellt sicher, dass die Prüfungsteile in allen Sprachregionen und allen Fachrichtungen das gleiche Anforderungsprofil aufweisen;
 - g) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
 - h) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
 - i) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
 - j) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet auf Antrag der Prüfungsleitungen über die Erteilung des Diploms;
 - k) behandelt Anträge und Beschwerden;
 - l) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
 - m) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
 - n) erstellt ein Prüfungsbudget und eine Prüfungsabrechnung der Abschlussprüfung;
 - o) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (nachfolgend abgekürzt mit SBFI) über ihre Tätigkeit;
 - p) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes sowie der nachhaltigen Ressourcennutzung;
 - q) setzt für jede Fachrichtung eine Prüfungsleitung ein.

2.2.2 Die Prüfungsleitungen:

- a) führen die Abschlussprüfung nach den Vorgaben der QS-Kommission durch;
- b) veranlassen die Bereitstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben pro Fachrichtung;
- c) erstellen ein Prüfungsbudget und eine Prüfungsabrechnung für die einzelnen Prüfungsteile;
- d) schlagen der QS-Kommission Expertinnen und Experten zur Wahl vor;
- e) stellen der QS-Kommission Antrag hinsichtlich der Erteilung des Diploms.

2.2.3 Die QS-Kommission und die Prüfungsleitungen können administrative Aufgaben und die Geschäftsführung einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.3.1 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.3.2 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.1.1 Die Abschlussprüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- ◆ die Prüfungsdaten;
- ◆ die Prüfungsgebühr;
- ◆ die Anmeldestelle;
- ◆ die Anmeldefrist;
- ◆ den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;

- d) Angabe der Fachrichtung;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen eidg. Fachausweis aus dem Berufsfeld Landwirtschaft gemäss Prüfungsordnung über die Berufsprüfung im Berufsfeld Landwirtschaft vom 1.7.2013, einen eidg Fachausweise Bäuerin / bäuerlicher Haushaltleiter oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt,
- b) über die erforderlichen Modulabschlüsse gemäss Anhang zu dieser Prüfungsordnung verfügt oder zu den Modulprüfungen eingeschrieben ist,

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.4.1, und die rechtzeitige und vollständige Abgabe des Businessplans.

3.3.2 Die erforderlichen Modulabschlüsse für die Zulassung zur Abschlussprüfung (namentliche Nennung der Module im Anhang zu dieser PO) gemäss 3.3.1b) sind:

Code	Name	Punkte
Betriebswirtschaftliche Module der Meisterprüfung		
M02, M03, M04	Diese Module ermöglichen das Erlangen von betriebswirtschaftlichen Kompetenzen	alle mit Bescheinigungen
Module der Produktionstechniken und Dienstleistungen		
Diese Module ermöglichen das Erlangen der notwendigen Kompetenzen in Produktion und Dienstleistungen Die geforderten Module für jede Fachrichtung sind in der Begleitung oder deren Anhang aufgeführt.		Min. 20 Punkte, die in der BP erlangten Kompetenzen müssen nicht wiederholt werden

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt.

3.3.3 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

3.4 Kosten

- 3.4.1 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.4.2 Den Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.4.3 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.4.4 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.4.5 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.1.1 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle drei Jahre.
- 4.1.2 Kandidierende können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.1.3 Kandidierende werden mindestens 20 Tage vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort, Zeitpunkt und Dauer der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.1.4 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungsleitung eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.2.1 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der einzelnen Prüfungsteile der Abschlussprüfung zurückziehen. Die Prüfungsteile 2 und 3 können nicht getrennt zurückgezogen werden.
- 4.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.2.3 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.3.1 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.3.2 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.3.3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.4.1 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.4.2 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten, wovon in begründeten Ausnahmefällen höchstens eine Lehrperson der betreffenden vorbereitenden Kurse, beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.4.3 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten, wovon in begründeten Ausnahmefällen höchstens eine Lehrperson der betreffenden vorbereitenden Kurse, nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.4.4 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.5.1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.5.2 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten und Lehrpersonen der vorbereitenden Kurse treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.1.1 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Dauer	Gewichtung
1 Betriebswirtschaft	schriftlich	2,5h	1
2 Businessplan	schriftlich	vorgängig erstellt	2
3 Fachgespräch auf der Grundlage des Businessplans	mündlich	ca. 1 h*	1

* Die Dauer des Prüfungsteils 3 unterscheidet sich je nach Fachrichtung aufgrund unterschiedlicher Betriebsstrukturen. Die Dauer wird pro Fachrichtung durch die QS-Kommission festgelegt und den Kandidatinnen und Kandidaten im Aufgebot zur Prüfung mitgeteilt. Die Dauer ist pro Fachrichtung einheitlich.

5.1.2 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.2.1 Die QS-Kommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.2.1 Bst. a).

- 5.2.2 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.2.1 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.2.2 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.2.3 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.4.1 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
- a) die erforderlichen Modulabschlüsse gemäss 3.3.1 b) erfüllt sind;
 - b) die Gesamtnote der Abschlussprüfung mindestens 4.0 beträgt;
 - c) das auf eine Dezimale gerundete Mittel der Noten aus den Prüfungsteilen 2 und 3 mindestens 4.0 beträgt.
- 6.4.2 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.4.3 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.

6.4.4 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.5.1 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.5.2 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Falls der Prüfungsteil 3 wiederholt werden muss, ist auch derjenige für 2 zu wiederholen.

6.5.3 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.1.1 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

7.1.2 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

Titel

Meisterlandwirt / Meisterlandwirtin

Obstbaumeister / Obstbaumeisterin

Geflügelwirtschaftsmeister / Geflügelwirtschaftsmeisterin

Weintechnologiemeister / Weintechnologiemeisterin

Winzermeister / Winzermeisterin

Gemüsegärtnermeister / Gemüsegärtnermeisterin

Diplomierte Bäuerin / Diplomierter bäuerlicher Haushaltleiter

Titre

Maître agriculteur / maître agricultrice

Maître arboriculteur / maître arboricultrice

Maître aviculteur / maître avicultrice

Maître caviste / maître caviste

Maître viticulteur / maître viticultrice

Maître maraîcher / maître maraîchère

Paysanne diplômée / responsable de ménage agricole diplômé

Titoli

Maestro agricoltore / maestra agricoltrice

Maestro frutticoltore / maestra frutticoltrice

Maestro avicoltore / maestra avicoltrice

Maestro cantiniere / maestra cantiniera

Maestro viticoltore / maestra viticoltrice

Maestro orticoltore / maestra orticoltrice

Contadina diplomata / responsabile d'economia domestica rurale diplomato

Als englische Übersetzungen werden folgende Titel empfohlen:

Title

Manager in agriculture with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training

Manager in fruit-growing with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training

Manager in poultry production with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training

Manager in winery with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training

Manager in viticulture with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training

Manager in vegetable growing with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training

Farm and Family Manager with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training

- 7.1.3 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.2.1 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.2.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.3.1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.3.2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Vorstand der Oda AgriAliForm legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Oda AgriAliForm trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- ◆ Prüfungsordnung über die Erteilung des Diploms als Meisterlandwirtin / Meisterlandwirt vom 3. November 2006
- ◆ Reglement über die Meisterprüfung für Geflügelzüchter vom 7. Februar 1984
- ◆ Reglement über die Ausbildung zur Gemüsegärtnermeisterin / zum Gemüsegärtnermeister vom 23. Dezember 1998
- ◆ Reglement über die Höhere Fachprüfung für Bäuerinnen vom 17. September 2001

- ◆ Règlement über die Höhere Fachprüfung für Obstbauern / Obstbäuerinnen vom 25. November 2003
- ◆ Règlement über die Meisterprüfung für Winzer vom 1. November 1999
- ◆ Règlement concernant les examens de maîtrise pour arboriculteurs du 20 juin 2000
- ◆ Règlement concernant les examens de maîtrise pour caviste du 20 juin 2000
- ◆ Règlement concernant les examens de maîtrise pour viticulteurs du 20 juin 2000"

9.2 Übergangsbestimmungen

Kandidatinnen und Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung einen Fachausweis im Berufsfeld der Landwirtschaft nach bisherigem Recht gemäss Ziffer 9.1 der Prüfungsordnung im Berufsfeld Landwirtschaft vom 8. Januar 2014 (in Kraft getreten am 1. Juli 2013) erworben haben, erhalten bis Ende Dezember 2016 Gelegenheit, die Höhere Fachprüfung nach den bisherigen Reglementen und Prüfungsordnungen abzuschliessen.

Repetentinnen und Repetenten nach den bisherigen Reglementen und Prüfungsordnungen gemäss Ziffer 9.1 erhalten bis Ende Dezember 2018 Gelegenheit zu einer ersten bzw. zweiten Wiederholung.

Es wird das Recht zur Führung des neuen Titels erteilt. Es werden keine neuen Diplome ausgestellt.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Brugg/Lausanne, 24.10.2014

OdA AgriAliForm

Der Präsident



W. Willener

Der Sekretär



M. Schmutz

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **18. DEZ. 2014**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi

Leiter Abteilung höhere Berufsbildung